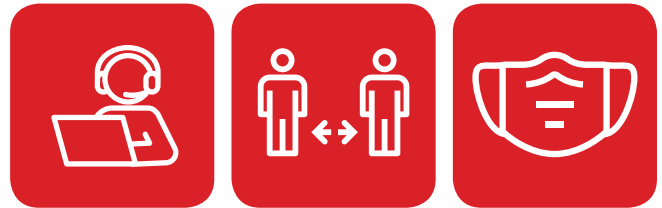


# Gemeinsam gesund bleiben während der Corona-Pandemie

## Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)



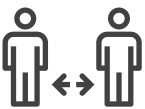
Ab 27.1.2021 gilt die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Derzeit ist ihre Gültigkeit bis 15.3.2021 befristet. Mit der Corona-ArbSchV werden an den betrieblichen Arbeitsschutz für einige Zeit zusätzliche Anforderungen gestellt, die teilweise über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinausgehen. Die Bedeutung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der Corona-Medien der BGN bleiben davon unberührt.

Wir haben für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst, empfehlen aber – im Hinblick auf verschiedene Ausnahme- und Detailregelungen – die Corona-ArbSchV auch im Original einzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können.

### Die wesentlichen neuen Anforderungen der Verordnung:



- Alle Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen
  - Angebot von Homeoffice im Falle von Büroarbeit
  - betriebliche Zusammenkünfte auf das notwendige Minimum reduzieren bzw. durch Verwendung von Informationstechnologie ersetzen



- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, soll die Mindestfläche pro Person 10 m<sup>2</sup> betragen. Wenn dies nicht möglich ist, muss durch andere geeignete Maßnahmen der Schutz der Beschäftigten gewährleistet sein. Dies sind insbesondere
  - Lüftungsmaßnahmen



- geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen
- das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken (z. B. KN95/N95), die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind.

**Achtung: Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) aus Stoff (auch als Alltagsmasken, Community-Masken o. ä. bezeichnet) sind nach Corona-ArbSchV hier nicht mehr zulässig.**

- Die o. g. Masken sind darüber hinaus immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit.

Den Text der Verordnung finden Sie zur Ansicht bzw. zum Download auf den Seiten des BMAS:  
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>